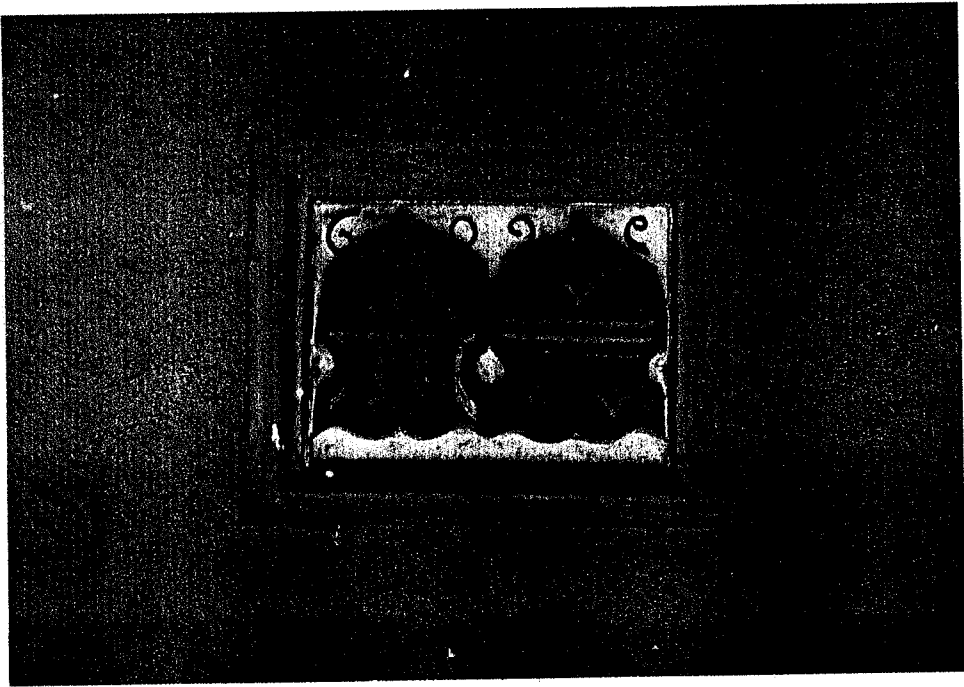


Wappen  
231 STIFTSKIRCHE GRABSTEIN DES KARL MÜHL V. ULMEN + 28. X. 1607

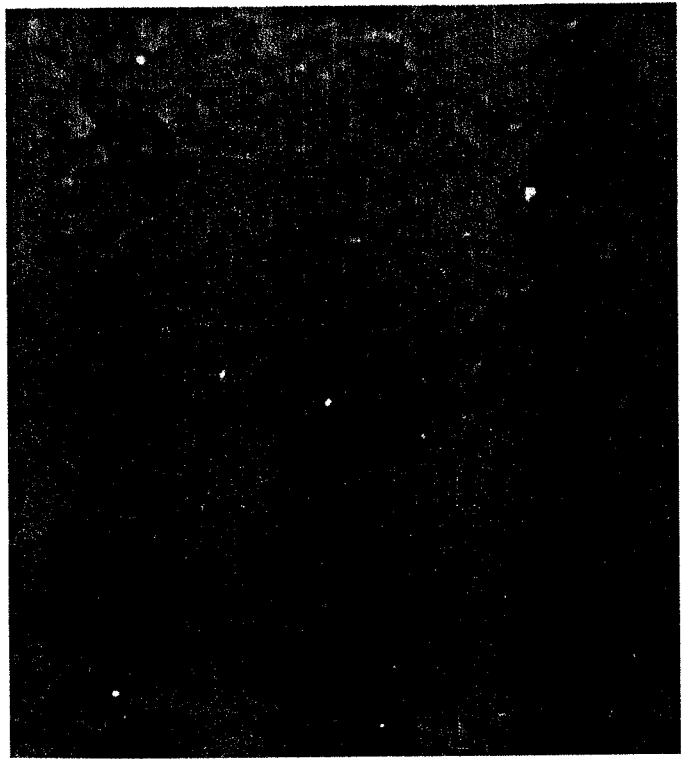
A. D. 1607. 28. Octob. obiit R. D. Carolus Mulabuhnen eccl: cathedra: Wormatic can: colleg. Bledenstat et Wimpfen canonicus.

Die Familie Mühl stammt aus Ulmen in der Eifel. Würdrwein (f. 3 v.) bildet ein gevieretes Wappen ab, das sich oben aus den Wappen von Vater und Mutter (Nagel v. Dirnstein), unten aus denen der beiden Großmütter (Bechel v. Siersburg und Heppenheim gen. v. Saal) zusammensetzt (Mitt. Dr. Hartmann).

Gau-Heppenheim, Schloßgasse 4 1609  
Wappenstein v. Heppenheim - Lerch v. Dirmstein, in der  
westlichen Wand der Toreinfahrt angebracht. Wahrscheinlich  
anlässlich der Hochzeit Gottfried's von Heppenheim mit  
Agatha Lerch von Dirmstein (siehe Regest 1609, August 2).  
Das Wappen der Lerch von Dirmstein in falschen Farben;  
Richtig: schwarze Zacken und Spieße und goldner Hinter-  
grund (GLA Karlsruhe, 67/1057, p 203, Wappen Lerch v.  
Dirmstein).



Katholische Kirche Gau-Heppenheim nach 1609  
Mit Schrift behauene Platte, hinter dem Altar im Boden  
eingelassen; Inschrift stark verwittert, lesbar :  
" ... Gottfried v. Heppenheim, genannt vom Saal ... Agatha  
Lerchin von Dirmstein... " . Vielleicht Grabplatte von einem  
Kindergrab (vgl. Stammbaum v. Heppenheim, StA Würzburg,  
Schönbornarchiv, Hausarchiv II, I Nr. 3, auf diesem sind  
in der Generation Johann - Georg Anton noch zwei weitere  
Brüder aufgeführt, Philipp Wilhelm sitzt als Kind gezeichnet  
neben den Brüdern, über seinem Kopf ein Kreuz).



1653

Bensheim/Bergstraße, Kapuzinerkloster

"Zu Bensheim an der Bergstraße findet sich (1906) in dem Hofe des Schullehrerseminars ein Stein in der Wand eingelasen, der wie die Abbildung auf der beigegebenen Tafel zeigt, folgende Inschrift trägt :

A 1653 Adm . Rev . ac Praenob . D . D . Joes / Ab Heppenheim Dicts De Saal Eccles / . Metrop . Mog . Dec . Worm . et Herhip . / Cans Caplar . Em . Pr . Et . Mog . Consil / . Intmus Vic . etcons . Aul . Et Cam . Praes .

Zu welchem Denkmal diese Inschrift gehörte, ließ sich seither nicht feststellen; jedenfalls aber hatte sich der Domdechant (Johann v. Heppenheim) in Bensheim, dem Mittelpunkt der kurmainzischen Bergstraße, deren Einlösung und Rekatholisierung Johann Philipp (v. Schönborn) seit seinem Regierungsantritt betrieb, irgentwie verewigt



Reft eines von Johann von Heppenheim gefliffenen Denkmals (Demutlich von dem Bensheimer Kapuzinerklosterhof (Lammern))

Text und Abbildung Gedruckt in: Schrohe, Johann von Heppenheim, 510

"Kapuzinerkloster (Bensheim)

1653 Grunsteinlegung der Kirche. 1655 Klosterbau beendet.

Wappensteine. Rotsandstein. 1. Johann v. Heppenheim, gen. v. Saal. Vollwappen und Inschrift in Antiqua Majuskeln in

Kartusche mit Ohrmuschel-Ornament. 1653. ... Die Steine

stammen nicht, wie fälschlicherweise angenommen, vom zerstörten Rodensteinhof, sondern erinnern an Stiftungen

des neuen Klostershallen.

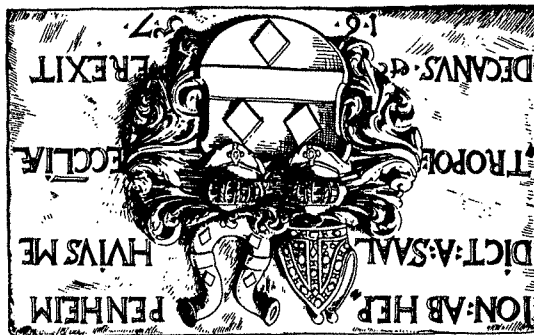
Druck: Zinswack,

Kunstdruckwaren

Bergstraße

176177

In der Barbara-Kapelle auf der Nordseite des Domes war in den steinernen Unterbau des Altars auf der Epistelseite eine Inschrifttafel eingelassen, die dann (wohl seit der Magazinierung des Altaraufsatzes 1868) in der Außenwand der Kapelle angebracht war und ab 1963 mit dem Altaraufsatz in die westliche Kapelle (Martien- und jetzt Sakramentskapelle) versetzt wurde. Roter Sandstein 55:90 cm, Dicke der Platte 13 cm. Schrift 3,8—5,5 cm. Die Inschrift ist zu beiden Seiten des bunt gefaßten Wappens ver-

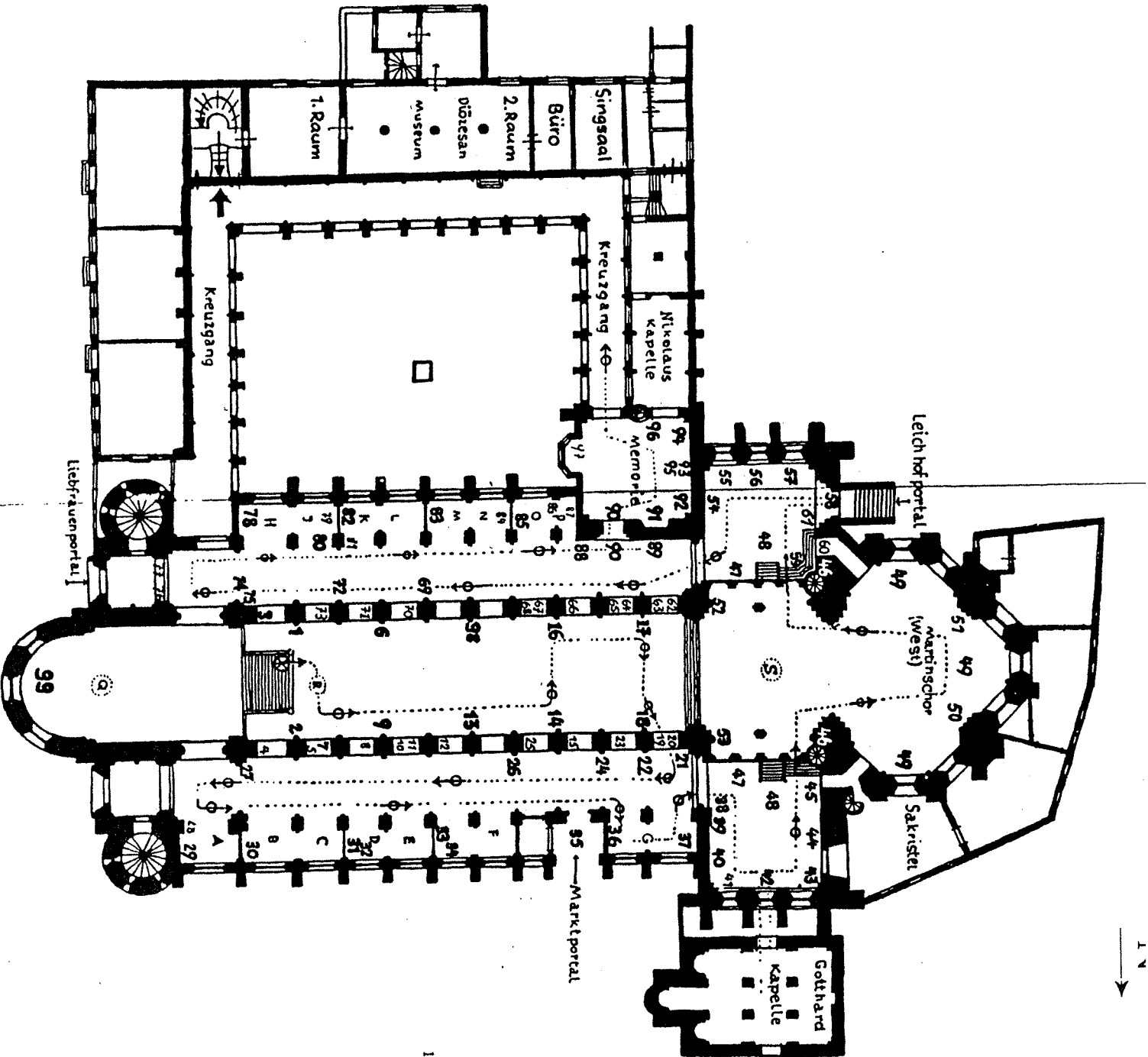


teilt. Dieselbe Jahreszahl fand sich auch in den flüchtigen Handwerkerinschriften auf den Verschalungs Brettern der Rückwand mit Rötel:

Zu Würzburg gemacht / (worden?) bei j Wolff... Kuchler / 1657 Johannes Lochner schreiner / gesel von abling in / Bairlandt anno 1657 / Johann Wolffgang Kuch / ler von Würzb... g / ... Sohn anno 1657 kost das Molter / Korn 12 (?) oder / der Eimer Wein / 20 oder 24 bazen

Bourdon. - Kdm. Mz. Dom S. 188. - H. Schroh, Joh. von Heppenheim, gen. von Saal: Studien aus Kunst u. Gesch. Festschr. Friedrich Schneider, Freiburg 1906 S. 150. - Weitere Angaben und Literatur siehe unter 1659 Barbara-Altar.

Ornk: Beiträge f. d. Mz. Don Markt Band 26 + 27 Nr. 1613, S. 314



1657

36) Kreuzaltar (seit 1960) in der Sakramentskapelle, vorher in der Barbarakapelle, errichtet ca. 1657 von Propst Johann v. Heppenheim gen. Saal. Der Holzaufbau, bei Wolfgang Kändler in Würzburg gefertigt, ist bei der letzten Domrestauration 1925/28 wiederhergestellt worden, edler Kreuzifixus aus Apfelbaumholz, dahinter war ursprünglich auf Leinwand ein bewölkter Himmel mit der Sicht auf Jerusalem gemalt.  
Zurritt nur für Beter.  
Fenster von Wilhelm de Graaff/ Essen-Werden, Aus-führung Werkstatt Dr. Oidmann/Linnich 1960.

Heppenheimer Altar  
von Domdekan Johann  
von Heppenheim ge-  
süßter. Der Altar selbst  
von Wolfgang Kändler,  
Würzburg, geschaffen,  
das Kreuzifix eventuell  
von Marth. Rauch-  
müller, Wien.

*Martin Dan*

Dom Markt

1617 Barbarakapelle Fenster des Johann v. Heppenheim

1659

In der Barbarakapelle auf der Nordseite des Domes war im Fenster eine Glasmalerei mit der Madonna und der hl. Barbara und der Beischrift:

*Joannes ab Heppenheim conditus a Saal huius ecclesiae maioris Decanus ad Domini*

1659.  
Bourdon.

Druck: Beiträge zur Kunstgeschichte des Mittelalters  
Nr. 1617, Seite 5  
Dom Markt Band 26+27

Die Zinnafel (29,2:20,7 cm) der 1809 abgebrochenen Kapelle, die zum Dank für das Erscheinen der Pest von 1666 an Stelle des späteren Hauses Gutenberplatz 13 errichtet wurde, kam 1920 aus dem Stadtarchiv in das Altertumsmuseum. Dort, im Mth. Landesmuseum, ist sie zur Zeit nicht mehr auffindbar, vielleicht ist sie im Krieg 1942 untergegangen.

Im handschriftlichen Inventar des Mth. Landesmuseums ist die Inschrift in Versalien und in der ursprünglichen Zeilenlänge wiedergegeben (frdl. Hinweis Dr. Horst Reber), was in der Mz. Zs. 15/16 nicht so der Fall ist.

-ALEXANDRO.VII--/PONTIFICE.MAXIMO--/LEOPOLDO.I.AVSTRACO  
-/ROMANORVM IMPERATORE./-JOANNE PHILIPPO / ARCHIPRÆSVLE  
ET PRINCIPLE / ELECTORE MOGVNTINO --//REVERENDISSIMVS AC PRÆ-  
NOBILIS DOMINVS / D:ADOLPHVS HVNDT VON SAYLHEIM / METROPOLI-  
TANÆ MOGVNTINENSIS / PRÆPOSITVS -/ HVIVS DEO TEROPT: MAXIMO  
-/ IN HONOREM GLORIOSI MARTYRIS / D: SEBASTIANI -/A.C.P.2.M-  
DICATI SACEILLI / PRIMVM LAPIDEM POSVIT / PRÆSENTIBVS / RDISSI-  
MIS ET PRÆNOBILIBVS DOMINIS / D:JOANNE DE HEPPEHEIM CON-  
DICTO VON / SAAL HVIVS METROPOLITANÆ ECCLIAE DECANO / D: VITO  
CHRISTOPHORO FVCHS VON DORNHEIM / CANTORE- / D:THEODORO  
CASPARO LIB. BARONE DE FVRSTENBERG / CAPITVLARI. ET. SENIORE -/-  
DIVS SEBASTIANVS MARTYR CHRISTI / PATRONVS EST VRBIS  
HVIVS EX QVO VOVEBAT -

Die Zeilen A.C.P.2.M. bedeuten: a clero populoque moguntino.

E. Neeb, Jahresbericht des Altertumsmuseums der Stadt Mz.: Mz. Zs. 15/16, 1920/21 S. 37. - J. G. Reuter, Al-  
bansgilden. Mz. 1790, Urkundenteil S. 222. - Collectanea Engels f. 62 v. - Protokoll des Officium Sanitatis  
1666 im Stadtarchiv Mz. mit Wiedergabe der Inschrift in der richtigen Zeileneinteilung. Manuskript für die  
Zinnafel oder deren Abschrift (zur Zeit wegen Auslagerung in der DDR nicht greifbar). - Schaab II S. 171 f. -  
H. Schrohe, Die Sebastianskapelle in Mz.: Mz. Journal 1903 Nr. 172, 173, 180, 183, 186, auch als Sonderdruck,  
dort S. 6.

Druck: Buchlage frdl. Dr. Mz. 15/16 Band 26+27 Mz. 1839 Seite 15/16



1637 Barbarakapelle Grabmal des Johann von Heppenheim  
und des Georg Anton v. Heppenheim  
† 3. II. 1672 † 19. XI. 1684

In der Barbara-Kapelle war gegenüber vom Altar auf der Epistel-seite eine schöne Erz-  
tafel angebracht.

*Joannes et Georgius Antonius ab Heppenheim, conditi a Saal, fratres germani, familiae  
ultimi, quorum ille Decanus, dein Praepositus Moguntinus & Wormatiensis, obiit 3 Febr.  
1672, aetatis 66. Hic, Colonellus Em<sup>us</sup> Electoris Moguntini Joannis Philippi p.m. quondam  
Consiliarius bellicus, Sarrapa Commendans in Königshofen, obiit 19. Nov. 1684, aetatis  
73. Quoad corpora, in hac Capella, quoad animas vero requiescunt in pace.*

Gudenus II S. 853 Nr. 44. - Bourdon.

1638 Barbarakapelle Grabstein des Johann von Heppenheim  
† 3. II. 1672

In der Barbara-Kapelle an der Nordseite des Domes lag mitten vor dem Altar der  
Grabstein des Stifters des neuen barocken Altaraufsatzes, an dem auch die Inschriften  
von 1657 und 1659 angebracht waren.

*Adm Raus et Illustris Dominus Joas ab Heppenheim a Saal Eccl. Metropol. Moguntinae  
cathedralium Wormatiensis et Herbipolensis respu<sup>e</sup> Praepositus et Canonicus capitularis  
Em<sup>us</sup> Principis ac Electoris Moguntini D:D: Joannis Philippi consiliarius intimus, consili  
aucti et camerae praeses, nec non archidiaecesis Moguntinae locumtenens obiit Mogun-  
tiae die 3 februarii anno 1672. requiescat in pace.*

Heppenheim  
Ulmer v. Diepurg  
Lerch: v. Dürckheim  
Eliz

Bourdon. - Zur Person: H. Schroe, Joh. v. Heppenheim, gen. v. Saal: Studien aus Kunst und Gesch. Festschr.  
Friedrich Schneider. Freiburg 1906 S. 143 und Joannis II S. 295, 308.

1639 Kreuzgang Grufplatte Johann von Heppenheim  
† 3. II. 1672

Nach Form und Größe handelt es sich um eine Grufplatte, über deren ursprünglichen  
Ort aber nichts bekannt ist. Es wird zutreffen (nach Kdm. Mz. Dom), daß die Gruf-  
vor dem von Johann v. Heppenheim gestifteten Altar von 1659 in der Barbarakapelle  
bei der Verstärkung der Ostwand der Kapelle und der Entfernung des Altars 1868 ge-  
öffnet und die Grufplatte in den Kreuzgang verbracht wurde, wo sie sich jetzt an der  
Fensterwand zwischen Joch 19 und 20 befindet. Schriftliche Aufzeichnungen über die  
Gruföffnung sind bisher nicht gefunden worden. - Roter Sandstein 89:73 cm.  
Schrift 4-5 cm. Ohne Verzierung.

JOANNES · AB · HEPPENHEIM / DICTVS · A · SAAL · PRAEP /  
OSITVS · · · · · MOGVN = / TINVS · · · · · OBIIT · 3 · /



FEBRVARII · MEDIO · / DVODECIMAE · POSTME = / RIDIANAE ·  
ANNO · DOMINI / M D C L X X I I

Die Lücke mitten in der Inschrift könnte von einem Steinschaden herrühren, den der  
Steinmetz in der gebotenen Eile nicht ausbessern wollte und umging.

Kdm. Mz. Dom S. 482 Nr. 85. - Führer Domuseum S. 17 Nr. 42.

Druck: Beiträge Arch. St. Mit Dom Markt + Markt 27. 22. 16. 1922

Dom Markt

1668 Barbarakapelle Trauerfahne d. Georg Anton v. Heppenheim + 19. XI. 1684

In der Barbarakapelle auf der Nordseite des Domes hingen gegenüber des Altars die umgekehrten Totenschilder und zwei schwarze Fahnen. Auf einer von ihnen stand in goldenen Buchstaben:

Anno 1684 den 19. Novembris ist in Gott seelig entschlaffen der Hochwolgedohrte Herr Anton v. Heppenheim genannter von Saal Oberster, der letzter dieses Namens und Stammens, seines Alter 73 Jahr. C.A.R.I.P.

Bourdon.

Druck: Beiträge gesch. St. Mz. Dom Markt, Band 26+27

Nr. 1668, Seite 33



→ Feurst

B35 Allianzwappen

Italien (?) («Spanien»), 18. Jahrhundert (?)

Gefäß

Villa Gebauer 1939: Kimbelzimmer

Verlustliste Nr. 41 (unter Umständen

alte Verwechslung mit dem spanischen

Wappen B31)

Zufolgt in Musiken:

«die Sammlung Boller», Bild-

werke aus Grotte n. Renssance,

Sager. Mahonakurwau,

lit. v. V. von M. R. a. 2.

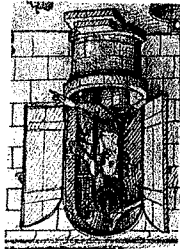
(Was mag das Hühnchen wohl gekostet haben?)

Herrn

Roel Rensard Becher

auf freundschaftlichen Graps

Julius Grünwald



Dom Markt

1674 Barbarakapelle Grabmal d. Anna Juliana v. Heppenheim † 30. III. 1688

In der Barbara-Kapelle auf der Nordseite des Domes hing gegenüber vom Altar unter dem Grabmal der Johann und Georg Anton von Heppenheim † 1672 und 1684 ein kleines Denkmal aus schwarzem Marmor mit den Wappen

Hagen  
Saal  
Brombser  
Ulmer v. Dieburg  
Hagen  
Groschlag

*Anna Juliana ab Heppenheim, dicta Saal, Vxor Georgii Antonii ab Heppenheim dicti a Saal Colonelli, obiit 30 Martii 1688. Cuius corpus ad exitum huius Sacelli sub signo Crucis, anima autem requiescit in Coelis.*

Dieselben Wappen v. Saal und Hagen waren auch auf zwei Kaseln angebracht, die für den Barbara-Altar gestiftet waren.

Gudenus II S. 854 Nr. 45. - Bourdon.

Druck: Beiträge gesch. St. Alt. Dom Markt, Band 2617  
Nr. 1674, Seite 35

Dom Markt

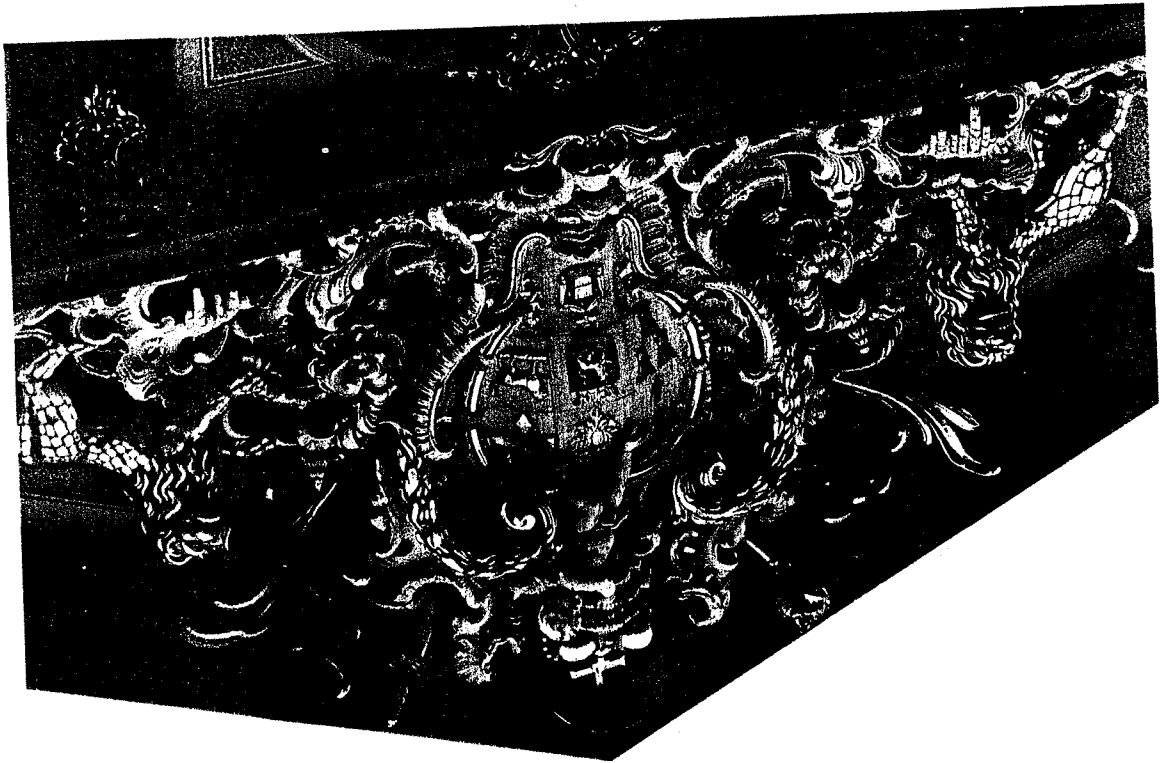
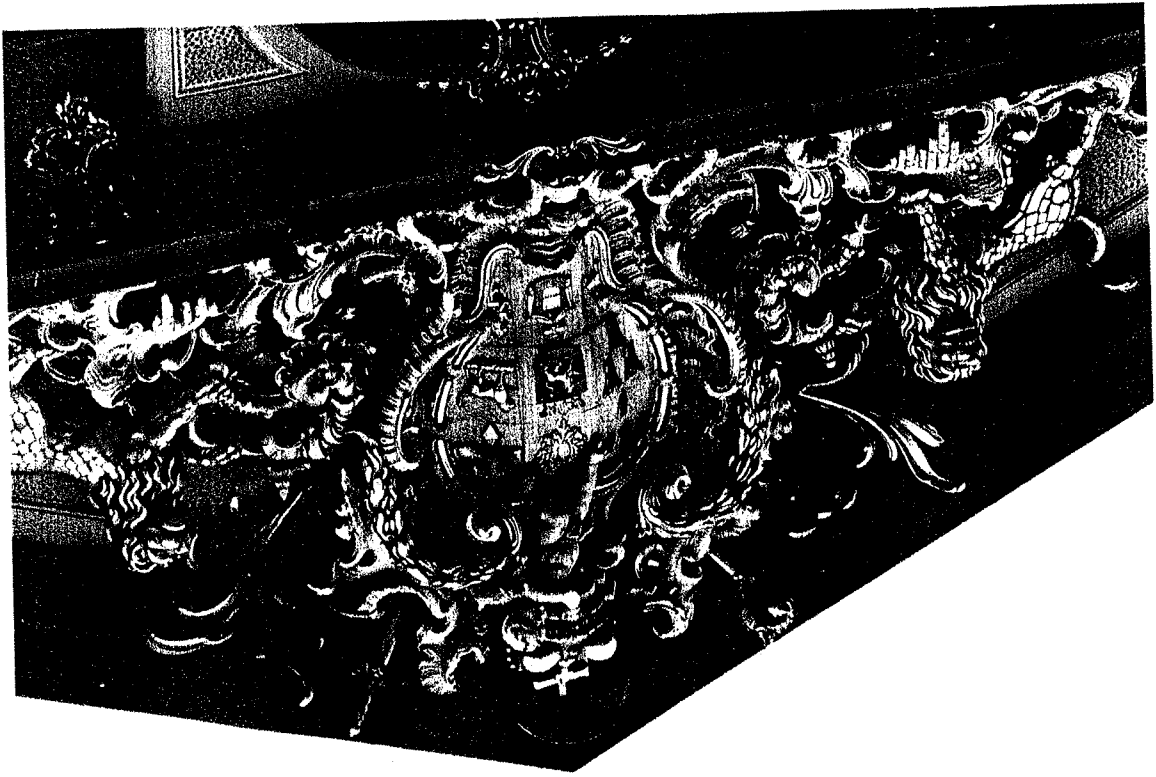
1675 Seitenschrift Grabstein d. Anna Juliana v. Heppenheim † 30. III. 1688

Vor der St. Barbarakapelle lag eine kleine Fußbodenplatte mit einem Kreuz als Zeichen einer Beisetzung und der Inschrift:

*Anna Juliana a Saal nata ab Hagen*

Bourdon.

Druck: Beiträge gesch. St. Alt. Dom Markt, Band 2617  
Nr. 1675, Seite 36



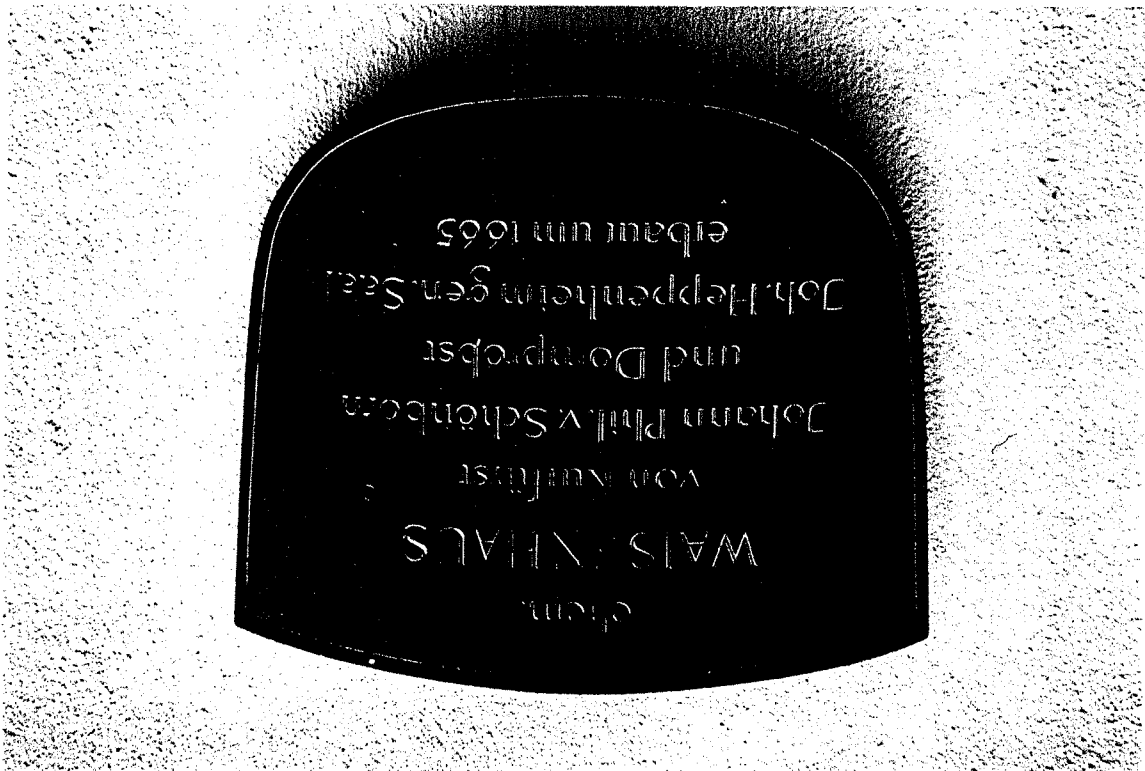
---

Sloss Brundage

Gau-Heppenheim, Schlossgasse 3  
um 1960(?)  
Hinweisschild an der Ortsgemeindeverwaltung Gau-Heppen-  
heim, an der nördlichen Hausmauer angebracht.  
Inschrift: "Gemeindeverwaltung", darüber das Wappen  
der Ortsgemeinde Gau-Heppenheim.  
vgl. hierzu Regest 1935, Januar 5



Mainz, Hausecke Kappelhofgasse/Wolfsgrässchen um 1980(?)  
Gedenktafel an der Außenfassade des ehemaligen Mainzer  
Waisenhauses mit der Inschrift:  
"ehem. WAISENHAUS von Kurfürst Johann Phil. v. Schönborn  
und Domprobst Joh. Heppenheim gen. Saal erbaut um 1665"  
vgl. hierzu folgende Regesten : nach 1664  
1683, Juni 2 Punkt 3  
vgl. zur Gründung des Waisenhauses : Schirhe, Johann von  
Heppenheim, S. 146-148.



# Johann von Heppenheim, genannt von Saal

Ein Mainzer Domherr des 17. Jahrhunderts

Von Heinrich Schrohe in Mainz

ergraben ist in ewige Nacht der Erfinder großer Name zu oft. Was ihr Geist  
grübend entdeckt, nützen wir; aber belohnt Ehre sie auch? so ruft der Dichter  
aus, und seine Worte gelten nicht nur für die Erfinder; auch auf viele sonstige  
große Geister finden sie in mannigfaltiger Weise ihre Anwendung, mag  
diese nun Verstand oder Phantasie, Wille oder Gefühl vor anderen auszeichnen und  
zur Tätigkeit drängen. Gerade die Männer, denen ein tatkraftiger Wille zuzugute,  
oder die aufrichtiges Mitempfinden zu selbstlosem Handeln bestimmte, sie sind es im  
allgemeinen nicht, die sich bleibende Denkmäler in den Ruhmeshallen der Geschichte  
errichten. Große Gelehrte und gotteskundige Künstler leben eher in den Schöpfungen  
ihres Geistes fort als willensstarke und weitstehende Beamte oder zartempfindende  
Männer, deren Fürsorge der Veredelung ihrer Umgebung und der Einberührung fremden  
Leides gewidmet ist. Die Starken im Willen und in der Liebe tauchen aus der Menge  
empor, erregen Bewunderung und Widerspruch und fallen dann der Vergessenheit  
so häufig anheim. Nur selten ist es einem aus dieser Schaar vergönnt, in dem Andenken  
späterer Geschlechter fortzuleben. Zu diesen bevorzugten Derrreimern gegensätzlicher  
Willensstärke und edler Nächstenliebe rechnet der Mainzer Dombedant Johann von  
Heppenheim, genannt von Saal, freilich nicht in dem Sinne, daß sein Streben und  
Können zu allen Zeiten die gleiche Anerkennung gefunden hätte. Noch im Jahre 1722,  
also 50 Jahre nach dem Tode Johanns von Heppenheim († 3. Febr. 1672) schrieb der  
verdiene Mainzer Geschichtsdirektor Joannis (II., S. 295) von ihm: „erat vir cum in  
omni vitae officio circumspicuis, tum christianae pietatis praecipua quadam laude,  
sed maxime consilio et auctoritate in publicis privatisque negotiis spectatus.“ Aber  
als weitere hundertunfünfzig Jahre verfloßen waren und die Allgemeine deutsche  
Biographie zu erscheinen begann, da zählte Johann von Heppenheim nicht zu jenen, die  
in diesem Werke ihre Verehrung finden sollten. Erst als Menck (seine vorurteilsfreie  
und ansprechende Biographie Johann Philipps von Schönborn schrieb und geschichtl=  
liche Forschung die Leiden- und Trümmertaten erhellte, welche die letzte Pestepidemie  
(1666/67) in Mainz (s. u.), da kam auch Johann von Heppenheim, genannt von Saal,?)



Am 25. November 1665 hielt das Mainzer Domkapitel eine Sitzung ab;?) in dieser  
wurde die Frage erörtert, wie in den Straßen der Stadt eine größere Reinlichkeit er=  
zielt werden könne. Der Dombedant Johann von Heppenheim machte bestimmte Vor=  
schläge und begründete diese mit dem Hinweis, daß infolge der Unsauberkeit in den  
Straßen bei der geringsten sich erhebenden Seuche das größte Elend in Mainz ein=  
reißen werde. Sein klarsehender Geist hatte wohl die Größe der Gefahr erkannt. Denn  
in Köln hatte die Pest bereits am 26. Juli 1665 ihren Einzug gehalten und von da bis

Mainz war bei den ausgedehnten Handelsbeziehungen ein kleiner Weg. Doch die Dorfplage Saals kamen aus uns unbekanntem Gründen nicht zur Ausbreitung. So sehr man sich auch in anderer Weise vor der gefährlichen Seuche zu schützen suchte, es war ohne Erfolg; denn zwischen dem 30. Juni und 7. Juli 1666 wurde Mainz infiziert.<sup>4)</sup> Was so oft bei drohenden Gefahren geschah, es trat auch diesmal ein. Die Seuche rhenaufwärts weiter und weiter vorrang, da verließen<sup>5)</sup> der Kurfürst, der Abel und die hohe Geistlichkeit die bedrängte Stadt. Zu jenen, die nicht in solcher Weise das Feld räumten, gehörte der Dombischof. Das durfte er nicht, so konnte man sagen, denn er war der Vorherrschende der kurfürstlichen «heimbegelassenen» Räte.<sup>6)</sup> Das wollte Johann von Huppenheim nicht, so muß man sagen, wenn sein Zielbewußtes und unerschrockenes Verhalten inmitten aller Lebensgefahr und Bedrängnisse einen Rückschluß auf seine Eigenart gestattet. Gewiß wäre es ihm als einem nahen Verwandten<sup>7)</sup> des Kurfürsten ein leidliches gewesen, das verantwortungsvolle Amt abzuschließen. Wäre der Charakter gewesen, so hätte er auch deswegen Mainz verlassen dürfen, weil seine Warnungen in Betreff der Seuchengefahr wirkungslos verhallt waren.<sup>8)</sup> Doch nichts von Angst, nichts von verletzter Eigenliebe. Mit Unerschrockenheit, Umsicht und Husdauer war Johann von Huppenheim im Verein mit anderen fürchtlosen, kennnisreichen und opferwilligen Männern tätig, um die schwer heimgeplagte Stadt vor größerem Leid zu bewahren. Er selbst richtete ein Offizium Sanitatis ein, das aus geistlichen und weltlichen Personen bestand; es sollte in seiner genau abgegrenzten Tätigkeit der allerorten grassierenden Krankheit nach Möglichkeit abhelfen und dafür sorgen, daß dieses Übel nicht weiter

einreißt. Am 7. Juli 1666, d. h. in den ersten acht Tagen nach Verendung der Stadt, verließ<sup>9)</sup> Johann von Huppenheim dem Kurfürsten ausföhrlich über die getroffenen Maßnahmen; es ist jenes Aktenstück, dem das Faktum der Handlung des Dombischofs entnommen ist. Dasselbe kam von Huppenheim bei seinen Dorkehrungen Erfahrung zufließen, die er in derkehr mit Bingen gesammelt hatte.

Das Domkapitel traf nämlich seit September 1665 Vorkehrungen,<sup>10)</sup> um diese ihm gehörige Stadt vor der Seuche zu schützen, und seit November 1665 Maßnahmen zu Lasten der einreisenden Kontagion. Bei den Sitzungen, in denen diese Maßnahmen zur Sprache kamen, führte Johann von Huppenheim als Dombischof öfter den Vorsitz. So mag er in der Fürsorge für Bingen ein Wissen gesammelt haben, das er jetzt in den Dienst der Stadt Mainz stellte. Doch nicht die Tatsache, daß Johann von Saal das Offizium

Handwritten signatures and text, including 'Johann von Saal' and 'Huppenheim'.



Sanitatis Schutz und ihm seine Obliegenheiten bis ins einzelne vorzeichnet, ist es allein, die ihm unsere Anerkennung gewinnt. Auch der Umstand, daß er an den Besten des Offiziums mit regstem Eifer teilnahm, spricht für ihn. Wie oft wird in den Protokollen des Offiziums auf die endgültige Entscheidung des Domböckanten hingewiesen.<sup>11)</sup> Daneben beauftragte er als Statthalter des Kurfürsten die ihm unterstellten Amtleute. Er tadelte<sup>12)</sup> beispielsweise den Dizebominus in Haffenburg, weil er Leuten aus versuchten Gegenden trotz kurfürstlichen Verbotes Einlaß gewährte. Der Stadt Mainz nahm er sich in energischer Weise an, wenn deren Interessen gefährdet waren, so als Frankfurt den Mainzer Marktschiffen den Zutritt untersagen wollte. »Da«, schreibt<sup>13)</sup> Johann von Huppenheim am 23. Juli 1666 dem Kurfürsten, »die Stadt Frankfurt vermittelte des Kommerziums von oben und an den Rheinstrom der kurfürstlichen Stadt Mainz uneinbringlichen Schaden und Nachteile tut und, um von Kauf- und Handelsstädten die Handlung an sich zu ziehen, die Stadt Mainz in dem Verdacht der Kontagion zu erhalten sucht, . . . so machen wir den Vorschlag, zur Verhütung des besagten Einschleichens des Kommerziums mit Frankfurt nicht weniger als mit Mainz den Obererzstiftsunterthanen zu verbieten.« Den Frankfurtern selbst hatte der Domböckant bereits am 19. Juli geantwortet<sup>14)</sup> und bemerkt, wenn Frankfurt sich nicht entgegenkommend zeige, so sehe man sich gezwungen, dessen Waren in dem erzbischöflichen Gebiet am Rhein und in den oberen Ämtern den Zutritt zu untersagen. Natürlich verfehlten solche bestimmte Erklärungen ihre Wirkungen nicht;<sup>15)</sup> sie kennzeichnen aber auch den Domböckanten als einen Mann von entschlossener Festigkeit und Tatkraft. Und doch artete weder erstere in Unnachgiebigkeit noch letztere in Härte aus. Die Mehrzahl wurde und Freigebigkeit ein hervorleuchtender Zug in seinem Wesen. Als sich der oben erwähnte Haffenburgger Dizebominus in einem Schreiben zu rechtfertigen suchte,<sup>16)</sup> antwortete<sup>17)</sup> Joh. von Huppenheim, er nehme dessen Entschuldigung an, er möge sich aber in Zukunft die Befolgung der kurfürstlichen Befehle bestermaßen anlegen lassen. Auch Beweise seiner opferwilligen Nächstenliebe gab er in der Zeit der Pest. Er war es wahrhaftig, der ein Haus als Lazarett zur Verfügung stellte,<sup>18)</sup> damit in diesem pesttränke Arme, Durchreisende und Dienstboten Aufnahme fanden. Sicher unterrichtete der freigebige Domböckant auch den Bau seiner Sebaltianskapelle, welche die Mainzer Bürgerschaft zur Pflanzzeit aufführte; wenn es in einem Schreiben an den Kurfürsten heißt:<sup>19)</sup> »eine dem Kurfürsten wohlbekannte Person, die aber zurzeit nicht genannt sein sollte, habe sich zu einem namhaften Beitrag zur Sebaltianskapelle verpflichtet«, so könnte damit sehr wohl der Domböckant von Huppenheim gemeint sein. Zweifellos aber nahm er an den religiösen Deranstaltungen lebhaften Anteil, durch welche die Mainzer den Zorn Gottes von sich abzulenken suchten. Als nämlich der Bau der Sebaltianskapelle unerwartet langsam vor sich ging, schlug er vor,<sup>20)</sup> es solle bis zur Fertigstellung der Kapelle täglich im Dom eine heilige Messe zu Ehren der hl. Sebaltians und Rodus sowie zur Abwendung der Pest und zwar abwechselnd durch den gesamten Klerus und die Ordenspriester gelesen werden. Wir erfahren aus diesem Vorschlag, wie dem bedrängten und armen Volke, so war es auch

dem reichen und vornehmen Dombdechanten ernstlich darum zu tun, durch eifriges Gebet Gottes Güte zu erlangen.

Daß Johann von Huppenheim den Bau der verlobten Sebastianskapelle mit seinen Mitteln unterstützte, können wir nur vermuten; belegt ist dagegen seine Fürsorge für arme Waisen während dieser Zeit. Im November 1666 verpflichtete<sup>21</sup> er sich, für drei Kinder, deren Eltern an der Pest verstorben waren, ein halbes Jahr lang wöchentlich je einen halben Taler zu entrichten. Im Juli 1667 befanden sich sechs elterlose Kinder in dem Pestlazarett; aber es gebrach an Geld zu ihrer Verpflegung; da übernahm<sup>22</sup> es ebenfalls der Dombdechant für zwei derselben ein Jahr lang zu zahlen.

Doch nicht erst die Pestzeit veranlaßte den Dombdechanten zu einer derartigen Tätigkeit; er arbeitete vielmehr mit ihr an der weiteren Derwirklichung einer Idee, die ihn schon länger beschäftigtigte; es schwebte nämlich ihm und seinem Bruder Georg Anton, dem Oberstkommandanten zu Königshofen, die Frage vor, wie am zweckmäßigsten die Mainzer Waisenkinder vor materielle Not und sittliche Gefahren geschützt werden könnten. Leider ist unser urkundliches Material in dieser Beziehung nicht vollständig. Bereits am 26. Februar 1664 vermachten die beiden Brüder dem Mainzer „armen Kinderhaus“ einen ansehnlichen Besitz. Diese Urkunde ist weder im Original noch im vollen Wortlaut auf uns gekommen; der erhaltene Auszug<sup>23</sup> sagt wörtlich folgendes: „Niles und jedes also und dergestalt, daß icht gemeldetes freibadeliges Jungfildes Haus und Güter zu Uiversheim wie in gleichem die also genannte Jungfildes Huen und Lonsheimer Güter mit allen Rechten und Ansprüchen, so wir an selbige redtmäßiger Weise haben, auch wirklid) besitzen und genießen, gemeldetem armen Kinderhaus erb = und eigentümlid) heimgefallen sind und bleiben sollen und dessen allen zur Urkund und iterer Festhaltung haben wir beide Gehrüder diese Fundation eigenhändig unter = schrieben und daran unsere angeborne abelige Insignel hangen lassen. So geschchehen Mainz, den 26. Februar 1664.“

Mit diesen Mitteln oder mit weiteren Zuwendungen seitens des Dombdechanten, sowie unter Beihilfe des Kurfürsten Johann Philipp wurde wohl 1664 auf 1665 das Mainzer Waisenhaus errichtet. Denn am 28. April 1665 erklärt Johann Philipp u. a.: Wir haben zuvörderst dem allmächtigen Gott zu Ehren, sodann den verlassenen, armen, noth = benden Waisen zum Trost in allhiefiger unserer Residenzstadt Mainz ein Waisenhaus aufzurichten und darzu neben dem würdigen unserm Dombdechanten unserm Domstifts alhier und lieben Anbädigen Johann von Huppenheim genannt von Saal aus unsern eignen Privatmitteln das Haus zum Homberg genannt erbauen lassen.“ Des weiteren statet Johann Philipp in dieser Urkunde das Waisenhaus mit Kapitalien der Hofstälter zum hl. Geist und S. Katharina im Betrage von 10000 fl. und mit 5700 fl. aus seinem peculium privatum aus, die er dem Hilmünsterkloster verzinsslid) geliehen hat; ferner gibt er Bestimmungen über die Inspektion der Anstalt, über die Aufnahme von Knaben und Mäbdgen, und über die Verwaltung des Hauses. Nlle diese Maßnahmen lassen darauf schließen, daß das Haus zum Homberg eben erst, d. h. um den 28. April 1665, seinem Zwecke übergeben und mit den ersten Waisenkindern besetzt wurde. Dem

Charakter der jungen Stiftung entspricht es auch, wenn der Kurfürst von allenfalligen künftigen Vermächtnissen gütlicher Leute redet, und an einer anderen Stelle der Urkunde sagt: wir sind auch inskünftig, wenn uns Gott das Leben fristen wird, neben genanntem unserm Dombedeant noch ein mehreres zu tun entschlossen. So sehr gehen Kurfürst und Dombedeant bei der Gründung des Waisenhauses Hand in Hand, daß wir heute nicht mehr entzweielt werden können, wer von beiden zuerst mittelbare Liebe zu den armen Eitern empfang. Aber das wissen wir auch heute noch, daß Johann von Heppenheim den Kurfürsten an Freigebigkeit gegenüber dem Waisenhause übertraf. Denn noch in einer zweiten, allerdings nicht datierten Urkunde<sup>24</sup>) bedenken die Brüder von Heppenheim das Mainzer Waisenhause. Ihr Vermächtnis beginnt mit den Worten: Im Namen der allerheiligsten Dreifaltigkeit Amen. Zu wissen sei hiermit, daß zu Ehren Gottes des Allmächtigen, Maria der Himmlischen Königin, sanctorum Josephi Francisci Alexi und aller heiligen hernachfolgenden Stiftung von beiden uns zu Ende benannten Gebrüder reiflich ermessen und mit wohlbedachter Mut aufgerichtet worden und bestehen ist; vermachen dem Waisenhause, das Johann Philipp in Mainz angefangen und gütlich aufrechten lassen 1. den von Sickingen'schen Anteil an dem Wein und Fruchtzehnten zu hochhause im Hinte Bischofsheim wie auch zu Illigheim und Eiersheim in der Kellerei Külsheim, ebenso 11½ Malter Hafer in Illigheim, die vorbemährliche der Familie von Sickingen zur Güte seien. Diese Einkünfte hatte Schwelckhard von Sickingen 1619 für 3500 fl. Frankf. Währ. als Pfand verpfändet.<sup>25</sup>) Auf unsere Ansprüche und Rechte an das freibehaltene Haus und Güter zu Heppenheim. Auf diese Güter hatte die Familie von Heppenheim eine Verpfändung aus dem Jahre 1589 im Betrage von 1000 fl.; außerdem war eine Verpfändung der Lerd von Dirmstein mit 400 fl., eine solche von Jakob Wilhelm Krapp zu Worms mit 1000 fl., eine solche mit 500 fl. von den Großsöhnen Erben in Oppenheim und endlich eine solche von den Erben des Eiters Mocher in Mainz mit 1800 fl. auf die von Heppenheim übergegangen. 3. Die unweit Illigheim, auf dem Rhein bei Ginsheim gelegene Jungstliche Hufe nebst Zubehör, wie diese (Hufe) das von und zum Jungen'sche Geleht von dem Grafen Nassau-Saarbrücken'schen Hause und zu Lehen hatte und 1616 für 1700 Reichstaler von dem Grafen Johann von Nassau-Saarbrücken an Gottfried von Heppenheim, den Vater der beiden Brüder, verpfändet worden war. 4. Haus, Hof und Güter nebst Zinsen in der Lonsheimer Gemarckung gelegen. — Diese Urkunde stimmt inhaltlich insofern mit dem angeführten Extrakt vom 26. Februar 1664 überein, als auch in ihr dem Waisenhause die Heppenheimer Güter und die Jungen'sche Hufe vermacht wird; im übrigen sind die beiden Aktenstücke in Form und Inhalt voneinander völlig unabhängig. Die zuletzt mitgeteilte Urkunde scheint einer späteren Zeit als der vorerwähnte Huzug anzugehören, viellecht den letzten Lebensjahren des Dombedeanten. Jedemfalls aber spricht aus dem Vermächtnis die geradezu fürstliche Freigebigkeit der beiden Brüder; denn abgesehen von den Lonsheimer Gütern, für deren Schätzung die Urkunde keinen Anhalt bietet, übertrug die dem Waisenhause zugedachte Stiftung den Wert von 10670 fl., ein gewiß namhafter Betrag für eine Zeit, die keine zwanzig Jahre hinter dem Dreißig-

Jährigen Kriege lag. Unter diesen Umständen kann es uns nicht wundern, wenn das Geschlecht von Saal in dem Mainzer Waisenhaus in hohen Ehren stand und seiner die Kinder in Gebeten und Gesängen gedachten.<sup>25</sup>) Nach einer undatierten Waisenhausordnung (etwa von 1690) sollte in jeder Woche am Montag gebetet werden für den kurfürstlichen Johann Philipp, für Johann und Georg Anton von Soppenheim «als für gnädigste Fundatoribus orphanarii Moguntini in perpetuam memoriam». Nach der selben Vorschrift sollten die armen Waisen täglich im Saal und Dieruhrgebet «zu Gebädymis der hochwürdigsten und gnädigsten fern Fundatoris» ein Lied singen, dessen erste Strophe also lautet:

Für das Geschlecht Schönborn und Saal  
Bitten wir arme Waisen all;  
Die haben uns gar wohl bedacht  
Und die selbne Stiftung gemacht.

Wann mag dieses Lied zum letztenmal erkungen sein? Seine Melodie ist im Waisenhaus verhallt, aber das dankbare Andenken an die hochherzigen Stifter lebt wenigstens bei ihren Günstlingssöhnen in unvermindertem Dankbarkeit weiter.

- Auch bei einem anderen wichtigen Anlaß sehen wir Johann von Soppenheim und den kurfürstlichen in Eintracht und gleicher Opferwilligkeit wirken; beide ließen sich nämlich die Wiederherstellung des Mainzer Pfarrerseminars angelegen sein. Dieses wurde 1562 durch den Mainzer kurfürstlichen Daniel Brenndel von Hornburg gegründet, hatte aber durch die Stürme des Dreißigjährigen Krieges so sehr gelitten, daß es nahe zu vernichtet war. Wie an so vielen anderen Stellen, so suchte auch hier Johann Philipp die Kriegesjähren zu heilen. Am 23. Juli<sup>27</sup>) und 7. September<sup>28</sup>) 1660 gab der kurfürst dem Seminar ab S. Bonifatium eine neue innere Organisation und unterstellte es, das früher von den Jesuiten geleitet worden war, Geistlichen, die nach den dorffürstlichen Bartholomäus solzhauers gemeinsam lebten. Durch Urkunde vom 5. Juli 1661 (auf der kurfürstlichen dem Seminar ein neues Heim, indem er den Kronberger Hof kaufte<sup>29</sup>) und durch einen Schenkungsakt vom 8. November 1662 traten es der kurfürst und Johann von Soppenheim reich aus<sup>30</sup>); sie überwarfen ihm nämlich den Teil von Weifenau und Siedtsheim, den die Gräfin Maria Magdalena von Soppenburg-Büdingen und ihre Söhne der Gräfin Katharina Juliana von Weib für 8000 fl. verpfändet und den Johann Philipp und Johann von Soppenheim für diese Summe erworben hatten. Ebenso schenkten beide den Teil der genannten Orte, den sie am 5. November 1657 von Maximilian Wilhelm von Schönburg gekauft hatten.<sup>31</sup>) Bei dieser Gelegenheit überließ der Domdechant dem Seminar unter gewissen Bedingungen auch jene Pfändschaften, die er von den Grafen von Schönborn an sich gekauft hatte.<sup>32</sup>) Wie hoch sich in diesem Falle der Betrag belief, den Johann von Soppenburg dem Seminar zuwies, wissen wir nicht. Jedemfalls rechnet er unter die Wohlthäter gedachter Anstalt; in einer Urkunde vom Jahre 1672 sagt Johann Philipp<sup>33</sup>): Nos ac honorabilis quondam Ignatus noster Joannes ab Soppenheim, conditus a Saal ecclesiae nostrae metropolitanae, dum viveret praepositus, de privato peculio nostro liberali praeclaro Seminario nostro fecimus donationem. Als Johann Philipp am

16. Dezember 1672 diese Urkunde ausstellte und des weiteren in ihr sämtliche Einträge der ehemaligen Kollegiatikurde zum hl. Martinus in Bingen dem Mainzer Seminar einverleibte, war Johann von Heppenheim bereits zehn Monate tot; aber das Seminar erhielt auch nach seinem Hinscheiden nochmalige Beweise seines Wohlwollens; es wurde nämlich der Erbe seiner «durch Bücher=zahl und =auswahl her= vorragenden Bibliothek»<sup>34)</sup> und noch heute tragen die zahlreichsten Handbücher und Inkunabeln, die auf diese Weise zum Grundstock der Seminarbibliothek wurden, den Vermerk: *Ex legato R<sup>m</sup> perillustri et Gratosi Domini Joannis ab Heppenheim Condicti a Saal praepositi Mog.* Dieser Eintrag ist von späterer Hand; in keinem der Werke aber findet sich der Name oder ein Exlibris Johans von Heppenheim. Wie sonst, so fehlt auch hier bei diesem Vornehmen und selbstlosen Charakter jede Spur persönlicher Eitelkeit.

Die Tätigkeit, die Johann von Heppenheim während der Pestzeit entfaltete, darf in seiner Charakteristik die erste Stelle einnehmen, weil sie uns den gereiften Mann in seiner Entschlossenheit und Milde, in seiner Fürsorge und Freigebigkeit zeigt; freilich sind dieses Eigenschaften, die er alle Tage seines Lebens bewährte; aber bei sonstigen Gelegenheiten können wir nicht in dem Maße von eigenen Entschlüssen des Dombedanten reden, wie damals, als er im Namen des abwesenden Kurfürsten mit festem Hand die Geschicke der Mainzer Metropole lenkte. Bei vielen diplomatischen Verhandlungen, die Kurfürst Johann Philipp seiner Veranlagung und Neigung entsprechend mit Vorliebe führte, erscheint uns Johann von Heppenheim als treuer Berater seines Herrn. Dieser verdankte<sup>35)</sup> seine Erhebung zum Mainzer Kurfürsten großenteils den Bemühungen Johans von Heppenheim; aber im Gegensatz zu anderen Domherren, nahm der Dombedant kein Geld von dem Gewählten an; es dachte ihm deshalb Johann Philipp ein Geschenk zu; welcher Hrt es war, wissen wir nicht; vielleicht ernannte er ihn aus Dankbarkeit alsbald zum Statthalter. Naturgemäß erscheint der ungenügende Domherr stets als Verräter des Kurfürsten; mit ihm und dem Würzburgischen Kanzler Laffer beriet<sup>36)</sup> Johann Philipp am Ende des Jahres 1647 über die Bedingungen, unter denen der Kurfürst von Bayern den Frieden anstrebte, d. h. über den Ausbruch Spaniens vom Frieden. Auch bei den Demittierungsverhandlungen<sup>37)</sup> die Schönborn 1664 begann, um den Krieg zu verhüten, der nach dem verurteilten Hus= terben der spanischen Habsburger zwifften Ludwig XIV. und Leopold I. drohte, war Johann von Heppenheim neben Philipp Erwein von Schönborn der Berater des Kurfürsten. Ehrend sind die Zeugnisse, die dieser darum dem Dombedanten ausstellte. Am 3. Dezember 1647, kurz nach seinem Einzug in die Mainzer Martinsburg, schreibt<sup>38)</sup> er an die Würzburgischen Abgesandten: «Hüßer Herrn von Saal, meinem Bruder, Greiffenklau und Meel habe ich niemand hier, dem ich recht verrauen darf.» Und 14 Tage später, am 17. Dezember 1647, richtet er sich über den Dombedanten dahin aus,<sup>39)</sup> «daß er sich seiner bekannnten Suffizienz, Eifer, Treue, Derdwtiegenheit nun schon seit vielen Jahren, auch schon vor Eintritt seiner Würzburger Regierung in allen negotiis fruchtbarlich

bedient habe. Neben den genannten Eigenschaften und der Uneigennützigkeit empfahl den Dombedienten auch sein auf das Große gerichteter Charakter. 1659 (siehe<sup>40</sup>) sich das Mainzer Domkapitel gekränkt; denn die ihm zuzurechnende Zölle- und Steuerfreiheit war verlehrt worden, gewisse Pensionen, die durch die Wahlkapitulation Johann Philipps festgesetzt worden waren, bezahlte man unpünktlich aus, und endlich begünstigte die kurfürstliche Hofkanzlei und Milliz dem Domkapitel nicht mit dem verlangten Respekt. Der Dombedient sollte sich in dieser Angelegenheit namens des Domkapitels an den Kurfürsten wenden. Johann von Heppenheim aber setzte zunächst allerhand Milde- rungen in der Bedröckung durch und nahm schließlich an der ganzen Aktion überhaupt nicht teil.

Johann von Heppenheim gehörte nicht zu jenen Naturen, die so völlig von einer Idee ergriffen werden, daß darüber alles andere seinen berechtigten Wert einbüßt. Seine Teilnahme an der Politik, sowie seine ausgesprochenen charitativen und erzieherischen Bestrebungen machten den Dombedienten nicht einseitig. Das beweisen seine Beziehungen zur Kunst.

Zu Bensheim an der Bergstraße findet sich in dem Hofe des Schultheißenmeisters ein Stein in die Wand eingelassen, der wie die Abbildung auf der beigebenen Tafel<sup>41</sup>) zeigt, folgende Inschrift trägt: A 1653 Adm. Rev. ac Praeob. D. D. Joes Ab Heppen- heim Dices De Saal Eccles. Meirop. Mog. Dec. Worm. et Herbdip. Cans Caplar. Em. Pr. El. Mog. Consil. Immus Vic. et Cons. Aul. Et Cam. Praes. Zu welchem Denkmal diese Inschrift gehörte, ließ sich bisher nicht feststellen; jedenfalls aber hatte sich der Dombedient in Bensheim, dem Mittelpunkt der kurmainzischen Bergstraße, deren Einlösung<sup>42</sup>) und Rekatholisierung Johann Philipp seit seinem Regierungsantritt in dem Mainzer Dome begünstigen wir noch einem Werke, das Johann von Heppen-

heim als seinem Stifter alle Ehre macht. Es ist das Raudmüllerche Kreuzifix, dem eine kunsthistorische Würdigung zuerst durch Herrn Prälaten Dr. Schneider zuteil wurde.<sup>43</sup>) Dieser Kreuzifixus, dem meisterhafter Gliebertau, treffliche Modellierung und tiefe Empfindung nachgerühmt wird, befand sich bis 1868 in dem Altar der Barokapelle an der Nordseite des Domes; er hatte einen Leinwandhintergrund, der einen (schweren) Wolkenhimmel mit einem Blick auf das tiefliegende Jerusalem und den Kuppelbau des Tempels darstellte. Die Architektur bestand aus einer mächtigen Pilasterstellung, die in den oberen Teilen kannelliert war und von einem flachgeboogenen Architrav überdeckt. Das Ganze war mächtig gegliedert und von großer Wirkung; das Kreuzifix trat höchst eindrucksvoll daraus hervor. Zu Seiten des Altars war eine heute noch erhaltene Wappentafel mit der Inschrift: Jo. ab Heppenheim dicitur a Saal huius Metropolis ecclesie decanus exivit 1657. Auch ein Figurengeschnitztes Fenster der Kapelle mit den Darstellungen der heil. Jungfrau und der hl. Barbara, der Patronin der Kapelle, geht inschriftlich auf die Stiftung Johanns von Heppenheim zurück, so daß die Kapelle durch ihren Schmuck recht eigentlich als Familiengrabstätte der Saal von Heppenheim gekennzeichnet war (Schneider). Zu Fußten

des Heilandes war die Hufschrist zu lesen: O Amor miserentis O dolor patientis O Misericordia redimentis O Ingratitudo redemptiae gentis . Anno 1659. Leblich das Kreuzifix hat sich erhalten. Bis es mit dem Grabmale des Bischofs Haffner in organischer Weise verbunden wurde, ließ es Herr Prälat Schneider von allen späteren Zuthaten befreien und so bewundern wir dank seiner Fürsorge heute wieder wie in den Zeiten Johans von Spenning das ausdrucksvolle Haupt des Heilandes, der soeben verstorben ist, der die Augen geschlossen, den Mund geöffnet und das Haupt nach der rechten Schulter geneigt hat.

Gegen Ende seines Lebens begegnet uns Johann von Spenning unter den Wohltätern des Reichsklosters. Er ist (siehe 4) wohl wie der Kurfürst Johann Philipp von Schönborn<sup>45</sup>) in der Klosterkirche ein Fenster mit seinem Wappen. Es war die Zeit von 1670, in welcher der kurfürstliche Kenntweiser Rokoch den unter dem Chor befindlichen Teil der Kirche herstellte und auf dem Chor ein Fenster anfertigen ließ.<sup>46</sup>) Es beteiligte sich also hier der Dombaedant an der Verschönerung einer Klosterkirche im Verein mit dem Kurfürsten, der ihn so oft mit seinem Verrauen beehrte, zusammen aber auch mit dem aufsergewöhnlich reichen Kenntweiser Rokoch, der an Hosen hinter dem Dombaedanten zurücktritt, der sich ihm aber in kunstvolle ebenbürtig an die Seite stellen konnte.<sup>47</sup>) Wie mögen wohl diese beiden einflussreichen und hochgeachteten Männer, die zu den führenden Geistern im Kurfürstentum gehörten, einander gegenseitig beurteilt haben? 1666/67 hatte Rokoch<sup>48</sup>) unter Johann von Spenning als Mitglied des Offiziums Sanitatis gewirkt.

In der Vollkraft des Lebens setzte sich Johann von Saal Denkmäler durch seine Fürsorge für Arme und Waisen, durch sein Interesse für die Erziehung des Klerus, sowie durch die Kunstschöpfungen, die seiner fürstlichen Freigebigkeit ihr Entstehen verdanken. Aber auch an seinem Lebensende, als es galt Abschied zu nehmen von allem irdischen Besitz, blieb er seinen Idealen getreu. Dafür ist sein Testament<sup>49</sup>) der sprechende Beweis; es lautet:

In nomine Sanctissime et Individuae Trinitatis Patris et Filii et Spiritus Sancti Amen. Ich Johann von Spenning habe den Saal Dombaedant zu Mainz und Worms, Domb-Capitular zu Würzburg, hab ich mit meinem letzten Willen und Testamentarische Disposition (sich selbst) verfaßt und, wie es von meinen Spenning Testamentaris nach meinem zeitlichen Absterben gehalten werden sollte, hinterlassen wollen; und dieses alles wohlbedachtlich, gefundenen Leibs und Verstands, damit daß, wofür ich etwas ein ander Disposition so vor diesem gemacht worden wäre, finden soll, selbige aufgehoben, erfüllt und annulliert sein soll; und da dieser mein letzter Willen als ein gemein Redliches noch auch sonstes gültiges Testament bestehen könnte, so will ich doch, daß es als ein privilegiertes geistliches Testament und Disposition gelten soll.

Und ersichtlich befehle ich meine Seele in die Hand meines Schöpfers und heilige fünf Wunden meines Erlösers Jesu Christi, der Mutter der Barmherzigkeit Mariae Mutter Gottes, meinem Schutz-Engel und allen Heiligen seligen, den Leib der Erden, und wofür ich nicht befehle, wo begehrt, begraben zu sein, mögen meine Spenning Testamentarisch selbigen befehlen (zu) lassen, wo es Ihnen beliebt werden wird. Nachdem von dieser Welt verstorben sein, sollen alsbald und erst möglichst taufend, sage 1000 Königs-Thaler Pfennig und zwar mehrerer Theils Ordens-Personen hin und wieder gegeben werden, auf daß Sie für meine arme Seele als Bals soviel Meßeln, als nemlich vor jede Meß ein Kopffuß oder fünf Pfennig, und also 5000 Meßeln lesen sollen; ersuche aber meine Spenning Testamentarisch hiermit abtunlich zu sein, wie auch diejenige Pfennig, so solche auf sich nehmen werden, solche (sicherlich) ohne Verweigerung, auch soviel möglich auf privilegierten Heiligen zu lesen.

Meine zeitliche Verlassenschaft belangend, soll es ersichtlich zwar bey besagten Fundation, so mein Bruder  
 und ich beiderseits wegen des armen Kinderhauß zu Maynz aufgerichtete und schriftlich verfaßt, allerdingß  
 unversenblich verbleiben. Ingleichen soll es bey der Disposition, so wir über adthunndert, sage 800 fl.,  
 welche wir bey dem Zöll in Chrenfels zu fordern und auf zwö wochentlich Misset, in dem hohen Dombstift  
 zu Maynz gestiftet, auch unversenblich verbleiben.  
 Die übrige patrimonial-Güter soll mein Bruder Georg Antton von Soppenheim von Saal Erb- und eygen-  
 thümlich haben und darüber, er habe Kinder oder nit, zu disponiren haben; doch wolle ich, daß so es bey  
 des Vaters sel. letzten Willen wegen des abelichen Gütes zu Soppenheim, so zwar gering, auf daß wenigst  
 vor meinen Rntheil verwenden ließe, nemlich im Fall er keine eheliche Kinder verliere, selbiges denen von  
 Schönborn heimfallen soll. Ferner vermachte ich meinem Bruder aus meinem Pecunio das Haus und liegende  
 Güter in und um Maynz. Item die Güter, Haus und Garten zu Weiffenau Erb- und eygenhümlich, wann er  
 Kinder, nemlich eheliche Mannes-Erben verläßt; sollte er aber keine eheliche Mannes-Erben-Kind verläßen,  
 so soll er zwar Zeit Lebens sie zu genießen haben, nach seinem Rntheil aber damit gehalten werden wie folgt.  
 Item vermachte ich Ihme 2000 Reichs-Thaler, sage zweytausend Reichs-Thaler, welche ich Ihme von vielen  
 Jahren (spudig bin und zu Einkauf des Hauses zu Maynz angewendet hab, zu fordern) von der Bahrdtschafft  
 zu haben, und dann fünftausend, sage 5000, auch baar zu haben.  
 Drittens soll er haben von meinen hinterlassenen Weinen zu Maynz 20, sage zwanzig, Stück, halb von  
 dem besten, halb von dem mittelmäßigen.  
 Die 5000 Reichs-Thaler aber, wenn so ohne eheliche männliche Erben verfallt und selbige zu seiner  
 Nothdurfft Zeit-Lebens nit anwenden muß, soll er anderst nit als dem Instituto Clericorum Sacramentum in  
 Communio Dicoentium zu gutem hal und halb dem armen Kinder-Haus zu Würzburg ober Erfurt vermachen  
 können; doch was er davon zu seinem ehelichen Unterhalt bona fide verbraucht, soll er anderwerthlich zu  
 erforschen nit (spudig sey; und verliche ich auch dieses dahin, im Fall ihm der Rntheil Kinder verliere)  
 sollte und selbige nach Ihme, vor der Mutter sterben sollten, daß es nit auf die Mutter Erben soll, sondern  
 denjenigen heimfallen, welche ich es vermacht hab und hätten haben sollen, wenn er gar keine Kinder  
 bekommen hätte, und dieses sowohl wegen der Bahrdtschafft als liegenden Güter.  
 Viertens soll er haben allen Hausrath als Küstgen und Pferd, Diehe, Bett, Zinn, Kleider und was der-  
 gleichen und sollen selbige Ihme alsobald zugestellt werden, auch die Rntheil Testamentari nit Macht haben,  
 etwas davon zu verkaufen oder in anderer Weise zu veralieniren. Hierunter sollen aber die Silber-Geldsterr,  
 übrige Frucht und Wein nit verstanden werden.  
 Sollte aber mein Bruder ohne eheliche Mannes-Erben verfallen, sollen Haus und liegende Güter in und  
 um Maynz wie auch der Garten, Haus und Güter zu Weiffenau denen von Schönborn Manns-Stamm nach  
 meinem Bruders Rntheil in Soppenheim Erb- u. eygenhümlich anheimfallen; doch soll hierunter daß Haus,  
 der Keyel genannt, samt dem Garten u. anderen daranliegenden Plätzen, als welche mein Bruder von dem  
 seligen bezahlt, wie auch die Jungstgen Huen, als welche vermög der Disposition dem armen Kinderhauß  
 zu Maynz vermacht ist, nit verstanden werden.  
 Wie dann auch hierunter nit sollen verstanden werden die eheliche Pfandtschafften, so von dem Grauen von  
 Schönborn an mich gekauft und vorlaßlich dem Rntheil Moguntino auf gewisse Conditiones incorporirt  
 seyn worden, also daß weder mein Bruder noch die Rntheil von Schönborn hieran etwas zu prästendiren haben.  
 Item vermachte ich Ihrer hochwürden dem Rntheil Georg Domb-Custler Georg Franz von Schönborn meinen Rn-  
 theil an dem Domb-Capituligen Hof zu Würzburg.  
 Dem hohen Dombstift zu Würzburg vermachte ich zu einer wochentlichen Misset die denervall Sacramento  
 500 Reichs-Thaler. Ingleichen dem Stift Neuenmünster zu einer wochentlichen Misset in Crypta de Passone  
 Domini. 1) Randbemerkung: In bereits gestift, auch die 500 Reichs-Thaler dem Stift bezahlt.  
 Item dem Dombstift zu Wormbs vor eine wochentliche Requiem-Misset vor mich, meinen Bruder u. Ge-  
 (spudig) wochentlichen, wie auch unsere Doreieren 500 Reichs-Thaler und will meine Rntheil Testamentarios geben  
 haben, daß es von ihnen und nit dem Domb-Capitul zu Wormbs angelegt werde, auch Verfassung thun sollen,  
 daß nit distrahirt oder anders angelegt werde, auf daß die Fundation wie auch die arme Seelen der Intention  
 und Suffraganum nit frustriert werden.  
 Ich behalte über daß bevor, wofem ich einige weitere Legate schriftlich oder mündlich vorordnen werde,  
 daß sie gleich, ob sie hierin begrieffen wären, gültig seyn sollen, in specie dasjenige, so ich bereits anno 1666  
 den 24. Junii unter meiner Hand u. Siegel laut selbigen Tertius verfaßt.  
 Zu meinen haeredibus aber sehe ich ein und Intention zu Ehren Gottes des allmächtigen und Fortplan-



hung des stübigen Gottesdienst, der Seelen hell und Sorg, wie auch zu Ehren der glorwürdigsten himmlis-  
 Königin Mariæ der Gottes Mutter, S. Michaels Hirdegell, S. Gabrielis Hirdegell, Angel mei Custobis u.  
 S. Josephi das Institutum Clericorum Saecularium, welche auf Anweisung und Verordnung Bartholomæi  
 Holzhausers sel. Juxta antiquos Ecclesiae Canones von den Weibs-Personen abgeführet in Communione  
 bonorum Ecclesiasticorum beglammten wöhlen, also und vergelt, daß der Superior, so als das Haupt  
 ermeidtem Instituto vorstehet, er wäre auch zugleich in einigem Rumanatui Praeses oder nit, nach meitem  
 tödlichen Eintritt die übrige Verlassenschaft alsab antreten, in eine beständige Fundation, wo und wie  
 er dieselbe gut besteben wird, anlegen und soviel als die jährliche Einkünften erragen, auch solche Clericos  
 und geistliche zu Ingolstadt oder anderwertlich nach beliebigter Gelegenheit erziehen und erhalten soll, welche  
 auf sein des Superiors Verordnung zu Fortpflanzung und Dilatierung gemeldten Instituti, an was end und  
 Ort, bey Catholikischen und Unkatholikischen es gut und nötig oder dergleichen Geistliche begrehet werden, in  
 Cura Animarum cum omnimoda tamen Dependencia a Jurisdictione ordinaria, gleichwohl aber a Semina-  
 riorum quorumcunque et quacunquē illa Obligatione libere sich gebrauchen u appliciren zu lassen, auch in  
 hac Communitate Clericali obinfrirter Mäßen zu leben und zu sterben jederzeit bereit und willig seyn sollen,  
 doch mit Fürbehalt hierinnen zu mehrren und zu minderen, zu substituiren oder zu anderen nach allem meitem  
 Belieben, wie denn allem demjenigen so ich schriftlich ober mündlich durch Mith oder andere geschriben und  
 von mir unterschriben, glaubhaftig verordnen mögte, solikommener Glaub gegeben werden soll, als wann  
 es hierinn ausdrücklich vermeldet und inserirt werde. Signatum Maynz unter meiner eigen hand Unterschrifft  
 und fürgedrucktem abelichen Ring Piltzsch, so geschchehen in Maynz den 26. Septembris anno 1670.  
 Johann von Sappenheim, genannt von Saal

Diesem Testamente ist folgende Clucidatio Testamentariae meae Dispositionis vom  
 9. Oktober 1671 hinzugefügt worden.

• Willen gegen dem Marcobruner Weinherg im Rheingau veräußert worden, also soll es barmit, gleich-  
 wie es mit dem Bienengarten, wann ihn hätte behalten können, gehalten werden und denjenigen werden,  
 die den Bienengarten hätten haben sollen.  
 Unter dem Haushath, so mein Bruder haben soll, soll das Silbergeschiltz nit verstanden werden, auch Wein  
 und Frucht, nit weniger die Bahrdafft; das Stift Neumünster wird die 500 Reichs-Thaler in Stiftung einer  
 wödentlichen Mieß bereit empfangen haben.  
 Mein Bruder soll haben das Silber-Credenz, so mir Ihre Fürstlichen Gnaben von Speyer verlehren lassen;  
 Item den Diamant Ring, so mir Chur Sachen zur Schulpforten verlehren lassen; wegen des übrigen Silber-  
 geschiltz haben Ihre Churfürstlichen Gnaben zu disponiren, meinem Bruder davon zu geben, was bere gnädigst  
 beliebt, das übrige für sich zu behalten, doch meines Bruders Frau auch ein Gebärdnuß geben darvon.  
 Ihre kurfürstliche Gnaben sollen gleich disponiren können, wie es nach meines Bruders Belieben, wenn  
 er schon männliche Erben verlehre, gehalten werden soll mit dem Haß und Gütern zu Maynz, Item zu  
 Weßhau, auf dem Marcobrun im Rheingau; sollten Sie aber nit disponiren, bleibt es bei demjenigen wie  
 im Testament verlehren.  
 Das Gut zu Frauenstein und Wald zu Wallau soll den häredebis ober wenn ich es vermaden mögte,  
 verbleiben.  
 Die Cleric in Communi Dientes als häredebis sollen bei Verlust der häredebisat verobligirt seyn, den  
 sicheren Anhalt zu maden, daß täglich eine Mieß vor mich und pro beneficiis in perpetuum geliehen werde,  
 und mein Bruder und hieren Testamentarij sich dieses angeleggen seyn lassen.  
 Signatum, Maynz, den 9. Oktober 1671.  
 Johann von Sappenheim, genannt von Saal

Nachtrag: Sollte das Institutum Clericorum Saecularium in Communi Dientium über kurz oder lang  
 abgehen und erlöschen oder auch das arme Kinder-Haß zu Maynz ganz abgehen, so substituirt ich denjenigen  
 soviel als Sie von mir ererbt, das arme Kinder-Haß zu Würzburg und Catholikische arme Kinder-Haß zu  
 Erfurt. Sig. ut supra.  
 Johann von Sappenheim, genannt von Saal

Dieses Testament stellt gleichsam die letzte Aufnahme des Dombedanten dar. Ein-  
 zelne Züge, die wir schon vorbem an dem sympathischen Mianne bemercken, treten  
 noch deutlicher hervor. Es verrieth diese lehrwillige Verfügung in jeder Beziehung den  
 zielbewußten Mann. Der Dombedant, der sich in früheren Jahren an der Stiftung

eines Waisenhauses beteiligte und ein Gönner des erzbischoflichen Priesterseminars war, blieb auch am Lebensabend seinen charitativen Bestrebungen treu, doch nicht so, daß er darüber sonstiges Maheliegendes veräußerte. Und so bildet denn in seinem letzten Willen dreierlei den Gegenstand wohlüberlegender Fürsorge, die eigene Seele, das Wohl des einzigen Bruders und damit die Ehre der Familie, sowie der Bestand jener erzieherischen Schöpfungen, die ihm ganz oder zum Teil das Entschlafen verdanken. Reichlich sind die Stiftungen für das Heil der Seele, gering ist die Sorge für den Leib nach dem Tode; denn im Gegensatz zu manchen eiteln kirchlichen Würdenträgern spricht Johann von Huppenheim nicht einmal den Wunsch aus, in jener Kapelle beigesetzt zu werden, die mit seinen Mitteln neu ausgestattet worden war. Die Hordenung, die Testamentvollstrecker möchten seinen Leichnam beisehen lassen, wo es ihnen beliebt, ist ein neuer Beleg für die charakterträgere Johannis von Huppenheim. Wie seine Seele, so lag dem Dombdechanten in dem Vermächtnis auch seine Familie am Herzen. In dem Wormser Dom, der Begräbnisstätte einiger seiner Angehörigen, ist die er ein würdevolles Requiem für sich, seinen Bruder, seine Geschwister und Doreltern. Ehrungen, die dem Dombdechanten durch Fürsichtigkeiten zuteil geworden waren, das Silbergeschloß von dem Bischof von Speyer, der Diamantring von dem kurfürstlichen Sachsen,<sup>56</sup> gingen auf den Bruder, den männlichen Vertreter der Familie, über. Auch aus den sonstigen Zuwendungen an den Bruder spricht Liebe, aber auch Hochachtung vor den väterlichen Verfügungen. Sie liefern jedoch auch den Beweis, daß der Dombdechant mehr als die nächste Zukunft überdachte. Er sah nämlich den Fall vor, daß der Bruder, der wohl mit Nachkommen nicht zu rechnen hatte, keine Kinder hinterließ oder diese vor der Mutter stürben. Unter diesen Voraussetzungen vermachte er dem Waisenhause zu Erfurt und dem Institut clericorum in communi videntium je 2500 Reichstaler, den Grafen von Schönborn aber als den nächsten leiblichen Dombdechanten sollten die Liegendschaften zufallen. Im übrigen erbte das Institut clericorum auch seine ganze Hinterlassenschaft;<sup>57</sup> es mußte mit den jährlichen Erträgnissen dieser Erbschaft in Ingolstadt oder sonstwo Geiseln unterhalten, die nach dem Geiste des Instituts lebten und in der Seelsorge wirkten. Gerade in diesen Priestererbtschaften wohnte der Dombdechant eine Bürgschaft für eine segensreiche Heranzucht und Weiterbildung der Weltgeistlichen. Bartholomäus Holzhauser, der von 1655—1658 d. h. bis zu seinem Tode in Bingen, also nicht weit von Mainz, seelsorgerlich wirkte und sich der besonderen Gunst des kurfürstlichen Johann Philipp erfreute,<sup>58</sup> hatte wohl auf den Dombdechanten nachhaltigen Eindruck gemacht und so ist wohl jene Doreliebe für das Holzhauserische Institut zu erklären.

Das Charakterbild Johanns von Huppenheim, wie es sich vor unseren Augen entrollt, ist nicht bis in Einzelheiten ausgeführt. Es sind in ihm nur Züge vereinigt, die sich an dem vollendeten Manne bemerkbar machen, und auch diese treten nur bei ein-zeln besonderen Gelegenheiten hervor. Dagegen fehlt bis jetzt so alles, was uns Johann von Huppenheim in seiner Entwicklung, d. h. den werdenden Charakter vor-führt. Die Daten, welche uns zeigen, wie er von einer kirchlichen Würde zur anderen

empörtig, können uns in dieser Beziehung nicht entzwingen. Über ist damit viel gewonnen, wenn wir erfahren, daß er etwa 1605 geboren, 1636 Domkanonikus<sup>53</sup>) am 6. Februar 1653 Domdechant<sup>54</sup>) und nach dem 29. April 1668 Dompropst<sup>55</sup>) wurde und am 3. Februar 1672 (Iarb<sup>756</sup>) Huch die Tafel, daß der um etwa fünf Jahre jüngere Bruder Johans (sine) Ohelm, den Hauptmann des Deutjordsens Kasper Lerdj von und auf Dürmslein mit einem lateinischen Gedichte begrüßte<sup>57</sup>) läßt einen nicht grade weitgehenden Schluß auf den Bildungsgang des älteren Bruders zu. Möchten wir nicht viel lieber wissen, unter welchen Verhältnissen der Knabe im Elternhaus emporduchs, wer in der Zeit des Lernens seinen Geist beeinflusste, an welchen Stellen er seine Wissen- schaftliche Bildung erhielt? Ob diese Fragen je befriedigend beantwortet werden können, wissen wir nicht; jedoch wird sich der Verfasser dieser Charakteristik eine solche Dar- stellung seiner Darstellang angeliegen sein lassen. Aber selbst wenn die Zukunft über Johann von Heppenheim keine nennenswerten weiteren Aufschlüsse bringen sollte, er rechnet schon jetzt zu den bedeutendsten Männern, mit denen sich der kur- fürst Johann Philipp zu umgeben mußte.<sup>58</sup>) Sollte letzterer Johann von Heppenheim aus verwandtschaftlicher Vorliebe zuerst herangezogen haben, er machte sich des Der- trauens würdig; denn mit Eifer, gewisshenhaltigkeit und Geduld widmete er sich den überragenden Pflichten. Zahlreiche Erfahrungen, die er im Berufe machte, vorringerten nicht sein Vertrauen zur Menschheit, sondern veranlaßten ihn, der in der Zeit des Dreißigjährigen Krieges groß geworden war, mit seinen reichen Mitteln die Erziehung erteilender Kinder und heranwachsender Geistlichen zu unterstützen. Um dieses edlen und selbstlosen Strebens willen, das nicht ihm, sondern seinem engeren Vaterlande zu- staten kam, steht Johann von Heppenheim ehrlustiggebildet vor uns. Wie sich ehre- dem auf dem düsterröhmten hintergrunde des Hltares, den der kunstflinige Dom- dechant stiftete, die zarte und lebenswarme Figur des Heilandes abhob, so tritt Johann von Heppenheim aus den vielen selbstherrlichen und kalten Gestalten der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts als eine liebevolle und doch echt männliche Persönlichkeit hervor.

- 1) Mentz, Johann Philipp von Schönborn, 2 Bde.
- 2) Das Gedicht stammte von Heppenheim bei Nizey. Schaab, Gesch. v. Mainz IV, 115. Nach Wimmer, Geschichte von Nizey 5. 68 findet sich zuerst in der Mitte des 14. Jahrhunderts ein Herrmann von Heppen- heim uf dem Saale. Dieser Zusatz über auch der andere »von dem Saale zu Nizey« bedeutet nichts anderes als den Wohnort in dem Schloße zu Nizey; er weist darauf hin, daß diese von Heppenheim im Mittelalter des Nizeyer Schloßes waren. In den Schaab'schen Papieren (Mainzer Stadtbibliothek, Nrdio XXII, 7) findet sich die Abschrift eines Briefes, den Gottfried von Heppenheim datum Worms, den 14. Oktober 1644 an seinen nicht genannten Vater richtete; hierin wird die obige Erklärung über Oppenheim und Othofen, welche im Saale zu Nizey gewohnt; der erste mit diesem Zusatz sei Herrmann von Heppenheim in einer Urkunde des Jahres 1363.
- 3) Mainzer Domkapitelsprotokolle des Kgl. Kreisarchivs zu Würzburg (zitirt M. D. P.) XXXVI, fol. 1526. In der Sitzung des Domkapitels vom 28. Juni 1666 (M. D. P., fol. 72c) wies Johann von Heppenheim abermals darauf hin, daß Straßen und Wasserföhne reinzuhalten seien.
- 4) Mainzer Polizeialkten im Kgl. Kreisarchiv zu Würzburg (zitirt M. P. M.), fol. 3 = Frankfurter Contagions- akten (zitirt F. Cont. M.) im Stadtarchiv zu Frankfurt II. Bd., fol. 117 und F. Cont. M. II, fol. 122.

- 5) Fr. Cont. N. II, fol. 140. 6) M. P. N., fol. 39 und F. Cont. N. II, fol. 179 sq.
- 7) Er war mit Johann Philipp Geßwiler-Einkel, Dgl.-Rumpbradt die höchste Zierde Teuchl-Landes S. 69 u. 202. 8) Dgl. oben Nm. 3. 9) M. P. N., fol. 12.
- 10) Bruder, die Verehrung des h. Rochus in Bingen, S. 15 f.
- 11) Protokolle des Mainzer Offizium Sanitaris (Mainzer Stadtbibliothek, zitiert Prot.), fol. 1 (24. Juli 1666); (fol. 9 (31. Juli); fol. 21 (11. August); fol. 35 (27. August); fol. 71 (23. Oktober); fol. 87 (19. November 1666).
- 12) M. P. N., fol. 85. 13) M. P. N., fol. 38. Wörtlich wiedergegeben, von Änderungen in der Schreibweise abgesehen. 14) M. P. N., fol. 39 = Fr. Cont. N. II, fol. 179 sq.
- 15) Denn Frankfurt antwortete am 29./19. Juli 1666, Fr. Cont. N. II, fol. 185: Es sei ein Irrtum, wenn man aus seinem letzten Schreiben herauslese, es wolle gegen Mainz den Bann verhängen. . . . Dem von Mainz herausgegebenen Publikum . . . könne am besten mit unerbittlichen und gläubigen Zeugnissen geholfen werden. 16) M. P. N., fol. 84. 17) Ibid., fol. 83.
- 18) Das Haus lag in der Nähe der Kuhgasse, Prot. fol. 5 (28. Juli); hier lag auch der Saal (s. f. Schaab, Geßl. v. Mainz I, 317 und 547. 19) M. P. N., fol. 19 vom 16. Juli 1666. Zu beachten ist, daß dieses Schreiben von den in Mainz anwesenden geistlichen Räten ausging, an deren Spitze Johann von Heppenheim stand. War er in der Tat der Spender des Betrages, so gebot ihm die Bescheidenheit, von dieser Gabe nicht weiter zu reden, als es im Interesse des Kapellenbaues nötig war. 20) M. P. N. (1666), fol. 87 c. 21) Prot., fol. 89 (20. November 1666). 22) M. P. N., fol. 48. 23) Mainz, Stadtbl. Waisenhaus: extract fundationsschrifts beeder f. Gebrüder Johann und Georg Anthon von Heppenheim genannt von Saal. Mainz, Stadtbl. Waisenhaus: extract Freiherrlich Saalischer Fundation des armen Waisenhauses zu Mainz; oben rechts: Lit. N. 24) Die Stickerfäden gefälle sollten erst obillig beim Waisenhaus nach dem Tode der Gemahlin Georg Anthon von Heppenheim, die eine geborene Fautin von Stromberg war, zufallen; denn dieser waren 25 Malter Korn, 30 Malter Hafer und 10 Malter Dinkel auf Lebenszeit vorbehalten. 26) In der Waisenhausverwaltung vom 29. März 1701 bis 1. Juni 1702, p. 24 heißt es unter den Einnahmen: Item an bene sogenannten quatuor tempergebden = Quatemburggebden in dem hohen Domstift wegen Bewohnung der armen Waisenkinder in der h. Meffe vor dem Altar, welchen ihre Schw. Gn. f. von Saal feilig gestiftet haben, für dieses Jahr eingenommen 4 fl. 27) Joannis I, 91. 28) Diese Urkunde findet sich in gleichzeitiger offizieller Kopie auf der Mainzer Stadtbibliothek Aktenabteilung Nr. 115; doch ist sie nahezu völlig unleserlich geworden. Abdrücken dieser Urkunde und Jener vom 23. Juli in dem Faszik. Bischöfl. Seminar, Papiere Schabbs. 29) Joannis I, 91, Severus Parochiae Mogunt. S. 233/4. 30) Joannis I, 91, vgl. auch Meinh, Joh. Phil. von Schönborn II, 221. 31) Schaab, Geßl. von Mainz Bd. III, S. 230 ff., gibt an, Johann von Heppenheim habe am 27. Januar 1658 diesen Teil von Emanuel Maximilian Wilhelm von Schönburg um 10500 fl. gekauft und am 20. September 1658 seine Rechte darauf an den Kurfürsten Johann Philipp abgetreten, sich jedoch seine Dogleiche über 1658 seine Rechte darauf an den Kurfürsten Johann Philipp abgetreten, sich jedoch seine Dogleiche vorbehalten und diese erst in seinem Testament von 1672 dem Seminar abgetreten. Diese Angaben lassen sich nicht nachprüfen. 32) Dgl. das unten abgedruckte Testament. 33) Mainzer Stadtbibliothek, Aktenabteilung Nr. 115. 34) Würdtwein Bibliotheca Moguntina, pag. 34, fasc. (Bibliotheca seminarii) prima anno 1672 sumpsit initia sub auspiciis Joannis ab Heppenheim dicit de Saal, qui suam librorum et beatorum et numero praestantem Bibliothecam in testamento archiepiscopali seminario abicit. Dgl. auch Falk, Geßl. der Bibl. des Bischöfl. Priesterseminars, Mainz. Journ. 1891, Nr. 147 und 148. 35) Meinh, Johann Philipp von Schönborn I, 48, Nm. 3. 36) Meinh I, 39. 37) Meinh I, 124. 38) Wld., Johann von Schönborn X, S. 106. 39) Meinh II, S. 266. 40) Meinh II, S. 123. 41) Die photographische Aufnahme vermittelte mir ebenso wie die Inschrift Herr Prof. Lenhart in Bensheim. 42) 1649 mußte der Kurfürst abermals eine Summe zur Einlösung der Bergfeste aufnehmen: Johann von Heppenheim, Philipp Erwin von Schönborn, Friedrich Greiffenklau von Döhrath, Diebomius im Rheingau, Kammerfrevler Steiner und Zählmeister Maß verbürgten sich dafür, Meinh II, 123.

- 43) Von den Denkmälern des Mainzer Domes I, Mainz 1902, Druck von Johann Falk 3. Söhne, Sonderabdruck aus dem Mainzer Journal.
- 44) Salbuch I des Reichskarakollers (Stadtbibliothek), S. 94 heißt es nach Hufschührung mehrerer vornehmer Herren, die gemalte Fenster in das Kloster stifteten: »Item der Herr von Saal, zur Zeit allhie gewesener Stabthaler.« Das weitere fehlt, soll aber wohl heißen: stiftete ein Fenster mit seinem Wappen.
- 45) a. a. O. (46) a. a. O. (47) Dgl. c. Heub, Mainzer Denkmäler im Privatbesitz, S. 67 ff.
- 48) M. P. N., fol. 12, Prot. fol. 37 (31. August 1666), Dolmus, Dankprebdt, Rückseite.
- 49) Einfache Abschrift auf Papier aus dem Anfange des 19. Jahrhunderts, Kgl. Kraisarchiv Würzburg: Aus dem Akte des Mainzer Generalvikariates betr. die Sallianische Stiftung, Mainz, Dikar. Labe, S. 24.
- 50) Dieser Notiz nach scheint Johann von Heppenheim persönlich an dem Vertrage mitgewirkt zu haben, der am 22. März 1667 in Schulpforta zwischen dem Kurfürsten Johann Philipp und Johann Georg III. von Sachsen zustande kam. In diesem verzeichnete letzterer gegen Gelbentstädigung auf alle Rechte, die er auf Erfturt zu haben glaubte. Dgl. Hrdt für sächsische Geschichte III (1865), S. 391 ff.
- 51) Prantl, Gesch. der Ludwigs Max-Universität in Ingolstadt, Landshut, München, I. Bd. München 1872, S. 507. »In der Tat auch kam das Holzhauslerische Institut im Jahre 1672 durch die sogenannte Fundatio Saalliana in eine Verbindung mit dem Georgianum; nämlich Johann von Heppenheim genannt von Saal machte testamentarisch für das erwähnte Seminarium clericorum in communio oboeritium eine reiche Stiftung von mehr als 25 090 fl., d. h. eine Jahresrente von 969 fl. 18. Kr., aus welcher urprünglich 6—7, später 6 (insolge der höheren Lebensmittelpreise) dann 4 Nummen im Georgianum unterhalten wurden.« Im Hrdt des Georgianums ein III. S. Notitia de fundatione Saalliana etc. nebst einem bis zum Jahre 1793 reichenden Katalogus alumnorum. Bei der Säkularisation wurde auch diese Rente mit dem allgemeinen Stiftungsfonds verstimolzen.
- 52) Weibendacht, Das Leben des ehrw. Dieners Gottes, Bartholomaeus Holzhauser, Mainz 1858, S. 37.
- 53) Joannis II, S. 369. (54) ebenda S. 308. (55) ebenda S. 295.
- 56) Der Dompfort wurde ebenso wie später sein Bruder in der Harbarakapelle des Domes beigelegt. Seine Grabdrift lautet: Joannes et Georgius ab Heppenheim conbicit a Saal, fratres germani, Familiae ultimae quorum ille Decanus, dein Praepositus Moguntinus et Wormatensis obiit 3. Febr. 1672 aetatis 66. sic Collorellus emi Electoris Moguntini Joannis Philippi p. m. quondam Consiliarius bellicus, Satrapa comendans in Königshofen, obiit 19. Nov. 1684, aetatis 73. Quoad corpora, in hac Capella, quoad animas vero requiescant in pace. Gubenus II, 853. Vermutlich ließ diese Grabdrift die Gemahlin Georg Anton von Heppenheim herstellen auf Müllenzberg, damaligen Kurf. Mainz. Hof- und Johanneum und Herrn zu Saffstein« erbgelassenen auf Müllenzberg, damaligen Kurf. Mainz. Hof- und marcialles (Mainzer Stadtbibliothek), S. 306: »Dieser Kavaller hat den Patres Societatis in Mainz ein Ehndichs per testamentum gemacht, gleichwie sein Herr Bruder gewesener Dompfort zu Mainz die Herrn Bartholomiten sehr reichlich bedacht hat.«
- 57) Sacri Romani Imperii Nobilitatis Caesariae Immediatae Antiquitas Dignitas, Libertas et Jura Magni bei Herrnmann Mörsers 1625, S. 21. Für diese Notiz sowie für mehrere andere ist der Verfasser Herrn Dr. Heibendheimer zu Dank verpflichtet.
- 58) Die Hufschaltung vertritt auch Meng II, S. 298, der daselbst sagt: »In dem verrautesten persönlichen Verhältnis scheint Johann Philipp nach einigen Hufschaltungen, die uns vorliegen, zu dem Herrn von Saal gestanden zu haben. Dieser ließerte ihm schon, als Johann Philipp nur erst Bischof von Würzburg war, ja schon vor dieser Zeit treue Dienste, er hat dann mit das Beste getan für die Wahl des Bischofs zum Kurfürsten. Wohl zur Belohnung für diese Dienste ist er dann Statthalter von Mainz geworden. Wir hören seitdem nicht mehr viel von ihm, aber das intime Verhältnis zwischen ihm und dem Kurfürsten bestand fort, denn wo er in den Akten genannt wird, erscheint er als Verrauter Johann Philipp. Als zum Beispiel Sinzenborn im Jahre 1667 in Mainz war wegen des Depollutionskrieges, schätzte ihm der Kurfürst aufs Vringendste ein, er solle ja dafür sorgen, daß kein Gutachten niemand als dem Kaiser selbst zu Händen »in maßßen Sie hieraus undt in allen publicis mit Miemannds andern: als dem Statthaltern zu Menz, dem von Saal communicierten.« In Saal verweilte auch Bognenburg im Jahre 1671 den trief- rtschen Regibenten feiß, als dieser mit Hufschügen Ludwigs XIV. nach Mainz kam.«